

# **Satzung der Stadt Meerbusch über die**

## **2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung**

**vom . Juli 2013**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Rat der Stadt hat am 24. Juni 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung beschlossen und diesen Beschluss am 28. Februar 2013 geändert. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 beschlossen.

### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Raum 023, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

### **§ 3**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden  
und
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung, spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft.